



18.09.2020

Interne Richtlinien zur Zweisprachigkeit

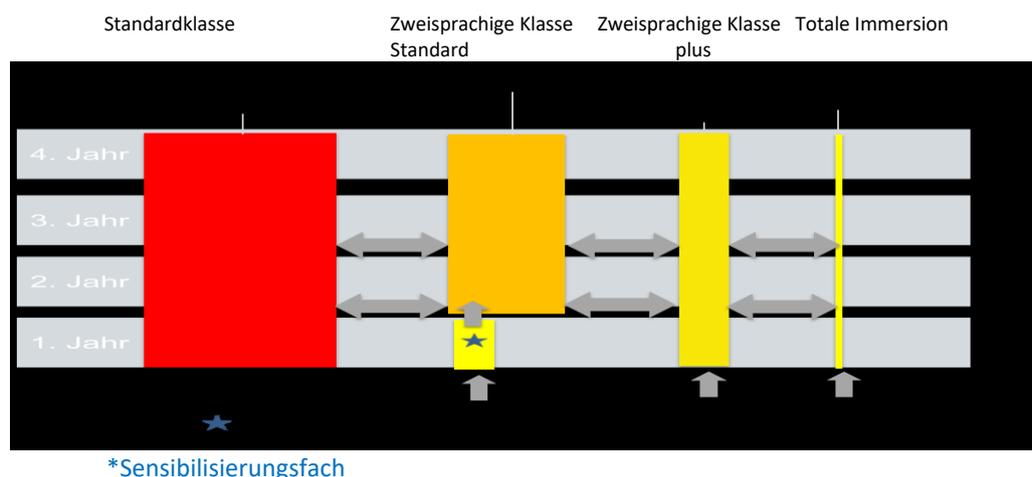
Rechtliche Grundlagen

Der Kanton Freiburg liegt in einer zweisprachigen Region an der Schnittstelle der deutsch- und französischsprachigen Kulturen. Gemäss Art. 21 des **Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG)** muss die Kenntnis der Sprache und der Kultur der anderen Sprachgemeinschaft des Kantons gefördert werden. Zusätzlich hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **Richtlinien über die Bedingungen für die Erlangung einer zweisprachigen Maturität (18.11.2013)** festgelegt. (http://www.fr.ch/s2/files/pdf61/Richtlinien_vom_18.11.2013.pdf). Ausserdem ist die Förderung der Zweisprachigkeit im **Schulleitbild des Kollegiums Heilig Kreuz** ausführlich formuliert.

I. Zweisprachige Maturität:

Zwei Möglichkeiten zur Erlangung einer zweisprachigen Maturität werden angeboten:

1. Besuch der zweisprachigen Klasse Plus ab dem 1. gymnasialen Jahr.
2. Besuch der zweisprachigen Klasse Standard ab dem 2. gymnasialen Jahr (mit oder ohne Sensibilisierungsfach in der Partnersprache im 1. Jahr).



1. Zweisprachige Klasse Plus

Dieser Ausbildungsgang richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die bereits über sehr gute Kenntnisse der Zweitsprache verfügen. Der Unterricht der Zweitsprache ist bei dieser Ausbildung anspruchsvoller als in der „zweisprachigen Klasse Standard“ und führt die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des 4. Gymnasialjahres auf das Sprachniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Maturaprüfung in der Partnersprache ist diesem Niveau angepasst. Im Maturitätsausweis werden der besuchte Klassentypus und das erlangte Niveau der Sprachkompetenzen eindeutig vermerkt.

Die Zulassungsbedingungen zur „zweisprachigen Klasse Plus“ sind nach dem 1. Semester des 3. progymnasialen Orientierungsschuljahres mindestens die Note 5 in der Partnersprache und ein Gesamtdurchschnitt von 45 Punkten. Diese Kriterien müssen auch am Ende des 2. Semesters erfüllt sein. Für Schülerinnen und Schüler aus der Allgemeinen Abteilung (Sek B) werden die Note 5 in der Partnersprache sowie ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 55 Punkten bei der Einschreibung und am Ende des 2. Semesters verlangt.

Ein 10. Schuljahr in der Partnersprache oder ein anderer Nachweis überdurchschnittlicher Sprachkenntnisse kann auf Gesuch bei der Schulleitung als Ersatz für die Note 5 in der Partnersprache anerkannt werden.

Die Aufnahme für den zweisprachigen Ausbildungsweg gilt für mindestens ein Schuljahr. Danach kann man in die „zweisprachige Klasse Standard“ oder in die „einsprachige Klasse“ wechseln. Nach Beginn des 3. Schuljahres ist kein Wechsel mehr möglich.

Nach dem 1. Schuljahr kann die Schülerin oder der Schüler aus der „einsprachigen Klasse“ in die „zweisprachige Klasse Plus“ wechseln, wenn sie oder er den Durchschnitt in den Kernfächern (Deutsch, Französisch und Mathematik) von 5 und die Note 5 in der Partnersprache hat und 12 positive Punkte in der Doppelten Kompensation vorweisen kann. Ein einjähriger Aufenthalt in der Partnersprache gilt als eine 5 in der Partnersprache.

Nach dem 2. Schuljahr kann die Schülerin oder der Schüler aus der „zweisprachigen Klasse Standard“ in die „zweisprachige Klasse plus“ wechseln, wenn sie oder er den Durchschnitt in den Kernfächern (Deutsch, Französisch und Mathematik) von 5 und die Note 5 in der Partnersprache hat und 12 positive Punkte in der Doppelten Kompensation vorweisen kann. Auch hier gilt ein einjähriger Aufenthalt in der Partnersprache als eine 5 in der Partnersprache.

2. Zweisprachige Klasse Standard

Diese Klasse wird im Normalfall **ab dem 2. Schuljahr** besucht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler bereits im 1. Schuljahr in einer einsprachigen Klasse ein Fach (für die Deutschsprachigen ist es Geschichte) auf Französisch absolvieren können. Dieses sogenannte **Sensibilisierungsfach** mag ihnen den Einstieg in eine zweisprachige Klasse Standard im 2. Jahr erleichtern, ist aber nicht obligatorisch dafür. Wenn kein Sensibilisierungsfach besucht wurde, muss sich die Schülerin oder der Schüler im Laufe der gymnasialen Ausbildung mindestens drei Wochen in einem französischsprachigen Umfeld aufhalten. Dies kann bei einem internen Austausch am Kollegium Heilig Kreuz erfolgen oder an einem anderen Gymnasium. Eine andere Möglichkeit ist, das Schwerpunktfach oder das Ergänzungsfach auf Französisch zu belegen oder die Maturaarbeit auf Französisch zu schreiben.

Als Zulassungsbedingung für die zweisprachige Klasse Standard muss die Schülerin oder der Schüler spätestens am Ende des 2. Semesters des 1. Jahres eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

Entweder muss sie/er mindestens die Note 5 in der Zweitsprache haben

oder

über einen Notendurchschnitt in den Kernfächern (Deutsch, Französisch, Mathematik) mindestens 4.5 verfügen (zusätzlich mindestens die Note 4 in der Zweitsprache) und 6 positive Punkte in der Doppelten Kompensation vorweisen.

Ein einjähriger Sprachaufenthalt in der Partnersprache gilt als eine 5 in der Zweitsprache.

- **Zweisprachige Klasse Standard ab dem 3. Schuljahr**

Die Schülerin/der Schüler muss entweder einen einjährigen Sprachaufenthalt in einer Region der Zweitsprache absolviert und dabei einen unserem Schulsystem äquivalenten gymnasialen Unterricht besucht oder einen Teil der obligatorischen Schulzeit in der Zweitsprache absolviert haben. In beiden Fällen muss der Durchschnitt der Kernfächer (Deutsch, Französisch, Mathematik) mindestens 4.5 und die Note in der Zweitsprache mindestens 4 sein, zusätzlich müssen 6 positive Punkte in der Doppelten Kompensation vorgewiesen werden.

Über die Zulassung in eine zweisprachige Klasse entscheidet die Schulleitung. Ein Schulwechsel kann damit verbunden sein.

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht in der „zweisprachigen Klasse Standard“ während mindestens einem Jahr zu besuchen. Am Ende des 2. Jahres kann sie oder er in die ursprüngliche Abteilung zurückwechseln oder für die weiteren zwei Jahre (3. und 4. Jahr) in der zweisprachigen Klasse bleiben. Nach Beginn des 3. Jahres ist kein Wechsel mehr möglich.

Für die zweisprachige Klasse Plus und die zweisprachige Klasse Standard gilt allgemein:

- Da in diesen Klassen deutsch- und französischsprachige Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden, ist die Eröffnung einer zweisprachigen Klasse nur möglich, wenn sich genügend Deutsch und Französisch sprechende Schülerinnen und Schüler einschreiben.
- Die Programme und Anforderungen des zweisprachigen Ausbildungswegs entsprechen denjenigen der ordentlichen Ausbildung. In jedem dieser Fächer ist die Unterrichtssprache auch die Sprache, die bei den Prüfungen verwendet wird.
- Die Schüler(innen) werden für den Unterricht der 1. Sprache und 2. Sprache getrennt. Der Schüler bzw. die Schülerin kann die Unterrichtssprache des Schwerpunkt- und Ergänzungsfaches sowie der Maturaarbeit frei wählen.
- Schüler(innen) zweisprachiger Klassen können grundsätzlich sämtliche angebotenen Schwerpunktfächer wählen. Dies kann aber mit einem Kollegiumswechsel verbunden sein. Das Angebot ist grundsätzlich an eine genügende Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die sowohl das entsprechende Fach als auch die Zweisprachigkeit wählen, abhängig.
- Die sprachliche Verteilung der Unterrichtsfächer erfolgt nach diesem Prinzip:
Auf Deutsch: Mathematik, Religionskunde, Geografie und Philosophie.
Auf Französisch: Biologie, Geschichte, Chemie, Physik, Kunstfach (Musik oder Bildnerisches Gestalten).
- Im Maturitätsausweis gibt eine besondere Anmerkung darüber Auskunft, dass die Schülerin oder der Schüler die zweisprachige Ausbildung absolviert hat.
- Im Sinne der Verständnisförderung zwischen den beiden Kulturgemeinschaften nehmen die zweisprachigen Klassen grundsätzlich an den kulturellen Veranstaltungen beider Abteilungen teil. Ausnahme bilden gleichartige Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit dem Unterricht der Muttersprache angeboten werden.

II. Andere Formen der Zweisprachigkeit

- Teilimmersion durch Schwerpunkt- und/oder Ergänzungsfach
- Maturaarbeit
- Totale Immersion (der Unterricht wird vollständig in der anderen Sektion – deutsch oder französisch – besucht). Die Schülerin bzw. der Schüler erhält den Maturitätsausweis in der Zweitsprache.

Die Schüler(innen) der einsprachigen Klassen wenden sich für weitere Informationen über diese anderen Formen der Zweisprachigkeit bitte an die zuständige Vorsteherin oder Vorsteher. Die Direktion entscheidet über die Zulassung. In jedem Fall sind sehr gute Kenntnisse in der Partnersprache erforderlich.